

# Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

## für die Diözese Graz-Seckau

### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

#### 15.

#### **Diözesaner Wirtschaftsrat – Verlängerung der Funktionsperiode**

Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl hat mit Dekret vom 9. Juli 2020 (Ord.-Zl.: 1 Di 34-20) und mit Einverständnis der derzeitigen Mitglieder des Diözesanen Wirtschaftsrates die Funktionsperiode des amtierenden Wirtschaftsrates der Diözese Graz-Seckau und seines Ständigen Ausschusses bis zum 31. August 2021 verlängert.

#### 16.

#### **Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Verlängerung der Funktionsperiode**

Diözesanbischof Wilhelm Krautwaschl hat mit Dekret vom 14. Juli 2020 (Ord.-Zl.: 16 Pr 6-20) nach Zustimmung der derzeitigen Mitglieder die Funktionsperiode des amtierenden Priesterrates der Diözese Graz-Seckau bis zur konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl 2021 verlängert.

#### 17.

#### **Rahmenstatut für die Seelsorge- räume in der Diözese Graz-Seckau**

Mit der Neuordnung der Seelsorge, die eine territoriale Zusammenfassung der Pfarren in Seelsorgeräumen vorsieht, ist es notwendig, auch eine Grundordnung für die Seelsorgeräume festzulegen. Dies erfolgt im vorliegenden Rahmenstatut. Die territoriale Zusammenfassung der Pfarren tangiert nicht die Leitungsgewalt einer Pfarre, auch wenn idealerweise der Leiter des Seelsorgeraumes zugleich Pfarrer aller Pfarren im Seelsorgeraum ist. Es obliegt den zu gründenden Räten der Seelsorgeräume, notwendige Änderungen – insbesondere Anwesenheits- und Zustimmungsquoren – mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen und die Ordnung dem Ordinarius zur Genehmigung vorzulegen.

##### **1. Leiter des Seelsorgeraums**

Der Seelsorgeraum (kurz: SR) wird von einem Priester geleitet.

### INHALT

#### I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

- 15. Diözesaner Wirtschaftsrat – Verlängerung der Funktionsperiode
- 16. Priesterrat der Diözese Graz-Seckau – Verlängerung der Funktionsperiode
- 17. Rahmenstatut für die Seelsorgeräume in der Diözese Graz-Seckau
- 18. Übergangsregelungen zum Wirtschaftsrat in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau anlässlich der Errichtung der Seelsorgeräume

#### II. PERSONEN – NACHRICHTEN

#### III. MITTEILUNGEN

- 21.– 22. Mitteilungen der Diözesanleitung im Zusammenhang mit der Coronakrise

Grundsätzlich ist der Seelsorgeraumleiter (kurz: SR-Leiter) für eine Periode von 6 Jahren bestellt. Mit Ermächtigung der Bischofskonferenz (can. 522 CIC) wird er unter Beachtung allfälliger kirchenrechtlicher Besonderheiten (etwa Ordenspfarren) in der Regel gleichzeitig für denselben Zeitraum zum Leiter der Pfarren des SR bestellt. Vom Bischof wird ein Priester zum ständigen Stellvertreter des SR-Leiters für die Funktionsperiode bestellt, der im Fall der Behinderung oder Verhinderung die Vertretung des Leiters wahrzunehmen hat. Arbeiten und Verantwortungen, die nicht an die Priesterweihe gebunden sind, sind in der Zwischenzeit von den jeweiligen Handlungsbevollmächtigten wahrzunehmen.

#### **2. Handlungsbevollmächtigte**

Der Leiter des Seelsorgeraums wird in der Regel von zwei Personen mit Handlungsvollmacht für Pastoral oder Vermögensverwaltung<sup>1</sup> (kurz: Verwaltung) unterstützt, welche gemäß can. 129 § 2 CIC mitwirken. Sie bilden das Führungsteam für den Seelsorgeraum.<sup>2</sup> Das Führungsteam

<sup>1</sup> Im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltung bezieht sich die Vermögensverwaltung auf Erwerb, Besitz, Verwaltung und Veräußerung der kirchlichen Ressourcen. Das schließt z.B. auch die Personaladministration ein.

<sup>2</sup> Leitung beschreibt die formal-rechtliche Position in einer Organisation mit Verantwortung, Aufgaben und Befugnissen. Im kirchlichen Kontext ist die Leitung dogmatisch und kirchenrechtlich mit dem Hirtenamt (munus regendi) verbunden. – Unter der Leitung gibt es die Ebene der Führung, welche den sozial-organisatorischen Vorgang der Gestaltung, Steuerung und Entwicklung von Systemen beschreibt.

trifft eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit, in der die übertragenen Handlungsvollmachten festgelegt und somit verbindlich vereinbart werden und der Bestätigung durch den Ordinarius unterliegen.

Sie treffen sich mit dem Leiter im notwendigen Ausmaß zu Sitzungen und sorgen zwischenzeitlich für den gegenseitigen Informationsaustausch und treffen ihre Entscheidungen im Konsent-Verfahren (Anhang). Dazu kann eine Arbeitsweise vereinbart werden.

### 3. Personen im pastoralen Dienst

Entsprechend den diözesanen Ressourcen und der Verteilungsgerechtigkeit werden nach Beratung im Personalausschuss Personen für die Seelsorge in der Regel für den gesamten SR zur Verfügung gestellt. Diese Priester, Diakone, Ordensleute und Laien im pastoralen Dienst bilden das Pastoralteam.

Alle mit Dekret dem SR zugeordneten Personen sorgen für wechselseitige Information und treffen Vereinbarungen über die jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und Befugnisse, wobei das Weisungsrecht des SR-Leiters unberührt bleibt.

### 4. Dienstrecht – Vorgesetzter

Der SR-Leiter ist Vorgesetzter aller von der Diözese dem SR zugeordneten Personen. Dabei ist zu unterscheiden:

- a) Der Leiter vertritt den Dienstgeber gegenüber Personen mit Handlungsvollmacht.
- b) Für die dem SR zugeordneten Laien im pastoralen Dienst (siehe § 2) soll er schriftlich den Handlungsbevollmächtigten<sup>3</sup> für Pastoral mit der Vertretung des Dienstgebers betrauen.
- c) Für dem SR zugeordnete Personen für die Verwaltung (Pfarrsekretäre etc.) soll er den Handlungsbevollmächtigten für Verwaltung mit der Vertretung des Dienstgebers betrauen.

Zur Gültigkeit der Handlungsvollmacht ist die Schriftlichkeit Voraussetzung. Diese tritt mit Bestätigung der Hinterlegung im Ordinariat (Ordinariatskanzlei) in Kraft.

### 5. Synodale Struktur

Der synodalen Struktur der Kirche entsprechend sind für den Seelsorgeraum unter Wahrung der eigenen Verantwortung der jeweiligen Pfarrgemeinderäte insbesondere folgende synodale Gremien möglich, wovon mindestens eines im SR zu konstituieren ist. Über die Errichtung entscheiden die bestehenden pfarrlichen pastoralen Gremien. Das Ergebnis ist im Pastoralplan darzustellen.

#### 5.1 Pastoralrat für den Seelsorgeraum

In jedem SR kann ein Pastoralrat errichtet werden, dessen Mitglieder die vielfältige kirchliche Situation territorial und kategorial abbilden. Die Funktionsdauer orientiert sich an jener des Pfarrgemeinderats. Der Pastoralrat tritt in der

<sup>3</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden

Regel zweimal pro Jahr zur Beratung zusammen. Die Zusammensetzung des Pastoralrates wird vom SR-Leiter nach Beratung mit dem Pastoralteam und mit Zustimmung des Ordinarius festgelegt.

- a) In der Regel werden die Mitglieder direkt von allen Wahlberechtigten ihres Wahlkörpers oder von den Vertretungskörpern selbst (Pfarrgemeinderat, Kirchort, Katholische Aktion, Caritas, Orden etc.) gewählt und entsendet. Für den Fall der Verhinderung ist eine gewählte Vertretung (Ersatzdelegierter) vorzusehen. Sofern keine andere Regelung getroffen wird, ist dies der bei der Wahl jeweils Nächstgereichte.

Dem Pastoralrat steht es frei, weitere Personen zu kooptieren, damit die Vertretung des gesamten Volkes Gottes sichergestellt ist.

Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Leiter des SR die Beendigung ihrer Mitgliedschaft mitteilen.

- b) Auf Vorschlag des Leiters des SR können Pfarrgemeinderäte stattdessen beschließen, dass jeweils eine Person aus den betreffenden PGR-Vorständen – ergänzt um weitere Vertreter – den Pastoralrat bilden.

Der Leiter legt – nach Beratung mit dem Handlungsbevollmächtigten für Pastoral – fest, wie (wann und durch wen) die Teilnahme der in der Pastoral hauptamtlich Tätigen in diesem Pastoralrat unter Beachtung der Kontinuität erfolgt.

Den Vorsitz führt der Leiter des SR. In der Sitzungsleitung kann er sich – bevorzugt durch eine ehrenamtliche Person – vertreten lassen.

Der Pastoralrat für den Seelsorgeraum ist ein Beratungsgremium. Er hat die kirchlichen Vorgaben in Lehre und Recht zu beachten.

Aufgaben des Pastoralrates sind:

- Beratung des Führungsteams in pastoralen Anliegen,
- Entwicklung und Fortführung eines Pastoralplanes,
- Erstellung von Vorschlägen für die Errichtung von Arbeitskreisen,
- Entwicklung von Vorschlägen für Bildungsveranstaltungen und religiöse Bildung,
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- Gebäudenutzungskonzept im Zusammenhang mit dem Pastoralplan,
- Sorge um das „Team Nächstenliebe“.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens drei Wochen davor.

Anträge zur Tagesordnung können bis vier Wochen vor der Sitzung bei der Leitung eingebracht werden.

Die Willensbildung erfolgt nach dem Konsent-Prinzip (Anhang).

Über die Zusammenkunft des Pastoralrates ist ein Protokoll zu verfassen, das die wichtigsten Argumente der Beratungen und die getroffenen Vereinbarungen beinhaltet.

#### 5.2 Versammlung im Seelsorgeraum

Alle Bewohner des SR sollen zumindest jährlich zu einer

Versammlung eingeladen werden.

Besteht ein Pastoralrat im Seelsorgeraum, ist eine Versammlung zumindest alle drei Jahre – somit zweimal pro Funktionsperiode einzuberufen.

Die Versammlung dient der Beratung über pastorale Anliegen im SR. Weiter kann sie Kandidaten für Wahlen in den Diözesanrat vorschlagen.

Der Leiter des SR kann die ihm zukommende Sitzungsleitung an ein Mitglied des Führungsteams oder des Pastoralteams übertragen. Näheres wird in den Vereinbarungen mit dem Führungs- bzw. dem Pastoralteam geregelt. Das Protokoll der Versammlung soll den Gesprächsverlauf in den wesentlichen Punkten einschließlich abweichender Einzelmeinungen wiedergeben.

## 6. Vermögensverwaltung für den Seelsorgeraum

Den Seelsorgeräumen kommt für den staatlichen Bereich keine Rechtspersönlichkeit zu. Die Vermögensverwaltung der Körperschaften im Seelsorgeraum, wie Pfarren, Pfarrkirchen, etc. erfolgt nach der Ordnung für den Wirtschaftsrat (kurz: WR) in den Pfarren der Diözese Graz-Seckau.

### 6.1 Bevollmächtigungen durch den Leiter der Pfarre

Für jede Pfarre soll der jeweilige Leiter für seine Aufgaben in der Vermögensverwaltung primär einen nach der Ordnung für den Wirtschaftsrat bestellten geschäftsführenden Vorsitzenden des WR zu seiner Entlastung mit Aufgaben betrauen.

Wo dies absolut nicht möglich ist, soll er den ihm zugewiesenen Handlungsbevollmächtigten für Verwaltung im Führungsteam entsprechend der Ordnung für den pfarrlichen Wirtschaftsrat und nach Bestätigung durch den Pfarrgemeinderat mit diesen Aufgaben betrauen.

Aus der erteilten Handlungsvollmacht muss eindeutig hervorgehen, für welche Rechtsperson(en) und in welchem Umfang sie erteilt wird. Sie tritt mit Bestätigung der Hinterlegung der Handlungsvollmacht im Ordinariat (Ordinariatskanzlei) in Kraft. In der Ausübung der Handlungsvollmacht hat der Bevollmächtigte zur Vermeidung von falschem Anschein bei rechtsgeschäftlichem Handeln stets klarzustellen, für welche Rechtsperson er auftritt.

### 6.2 Budget und Kassa für den Seelsorgeraum

Für den Fall, dass einzelne Vorhaben eine gemeinsame Vermögensverwaltung erfordern, ist vom Leiter des SR festzulegen, welche Pfarre bei rechtsgeschäftlichen Handlungen diesfalls nach außen rechtlich aufzutreten hat. Über diese Pfarre sind sämtliche Maßnahmen in Ansehung gemeinsamer Vermögensverwaltung im Seelsorgeraum abzuwickeln. Zur Bedeckung derartiger Vorhaben sind in dieser Pfarre ein kalenderjährig abgegrenzter Finanzrahmenplan (Seelsorgeraubudget) und ein eigener Rechnungskreis zu erstellen und zu führen. Die finanzielle Ausstattung für dieses Budget hat derart zu erfolgen, dass jährlich ein im Vorhinein festzusetzender Betrag von den Pfarren im Seelsorgeraum an diese Pfarre zu entrichten ist.

Der Leiter des SR schlägt – nach Beratung mit dem

Führungsteam – am Beginn seiner Funktionsperiode den pfarrlichen Wirtschaftsräten eine jährliche Abgabe vor, mit der alle Aufwendungen für den Seelsorgeraum getätigt werden. Dieser Vorschlag bedarf der Genehmigung aller Wirtschaftsräte der Pfarren des Seelsorgeraums. Abweichungen bedürfen zur Rechtsgültigkeit der vorherigen Genehmigung durch alle Wirtschaftsräte der Pfarren im Seelsorgeraum.

Ein am Ende des Rechnungsjahres nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist im Verhältnis der erfolgten Einzahlungen entweder wieder anteilig an die einzahlenden Pfarren rückzuführen oder auf die im Folgejahr zu tätigen Zahlungsverpflichtungen anzurechnen. Sollte sich bei Abdeckung aller Verbindlichkeiten im Rechnungskreis ein rechnerisch negatives Gesamtergebnis zeigen, ist dieser Zustand unverzüglich durch Nachschüsse zu beseitigen. Gleiches gilt, wenn ein solcher Zustand absehbar wird. Nachschüsse sind in jedem Fall analog zur Erstausrüstung am Beginn des Rechnungsjahres anteilig festzusetzen.

Dieses Rahmenstatut tritt mit 1. September 2020 in Kraft.

Graz, 1. August 2020

Ord.-Zl.: 4 De 42-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Diözesanbischof

Dr. Michael Pregartbauer m.p.  
Kanzler

## Anhang: Konsent-Prinzip

Die Willensbildung erfolgt nach dem Konsent-Prinzip. Dabei wird die Fragestellung bzw. das Thema zunächst erörtert, um alle relevanten Informationen zusammenzutragen. Hier werden auch die Argumente der Beteiligten substantiell eingebracht. Sind alle relevanten Argumente ausgetauscht, wird von einem Mitglied ein entscheidungsfähiger Vorschlag (Beschlussvorlage) präsentiert. Die Beschlussfassung erfolgt, indem der Sitzungsleiter die entscheidungsbefugten Mitglieder fragt, ob jemand einen begründeten „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Wenn keine schweren Einwände erhoben werden, gilt das als „Konsent“ und damit als vorläufige Entscheidung. Anschließend wird der Vorsitzende (SR-Leiter) gefragt, ob er seinerseits einen „schwerwiegenden Einwand“ gegen die Beschlussvorlage hat. Ist dies nicht der Fall, gilt dies als endgültige Entscheidung, die dann rechtsverbindlich wird, wenn der Vorsitzende (SR-Leiter) nicht binnen 14 Tagen ab sicherer Kenntnis der Entscheidung schwerwiegende Bedenken schriftlich geltend macht und den Beschluss ratifiziert.

Die Entscheidung, ob ein „schwerwiegender Einwand“ als solcher anerkannt wird, trifft im Zweifelsfall der Leiter des Seelsorgeraums. Ihm ist es auch vorbehalten, dass er im Zweifelsfall eine Mehrheitsentscheidung durch Abstimmung herbeiführt, wenn das Konsent-Verfahren zu keiner Lösung führt.

**18.****Übergangsregelungen zum  
Wirtschaftsrat in den Pfarren der  
Diözese Graz-Seckau anlässlich der  
Errichtung der Seelsorgeräume**

Mit 1. September 2020 werden in der Diözese Graz-Seckau Seelsorgeräume errichtet. Dafür erlasse ich mit Wirkung ebenfalls vom 1. September 2020 folgende Übergangsbestimmungen:

1. Wenn bei einem Pfarrerwechsel während laufender WR-Periode auf Wunsch des neuen Pfarrers die gleiche Person zum geschäftsführenden Vorsitzenden<sup>i</sup> wiederbestellt werden soll, ist keine erneute Beschlussfassung des PGR erforderlich. Zur Gültigkeit hat der Pfarrer die Wiederbestellung dem PGR und dem Ordinariat mitzuteilen.
2. Lediglich wo in der Pfarre keine ehrenamtliche Person für die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden gefunden wird oder zur Übernahme dieser Funktion bereit ist, kommt eine Übertragung des Vorsitzes an einen Dienstnehmer (Verwalter) in Frage. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass das ehrenamtliche Element des pfarrlichen Wirtschaftsrates nicht verdrängt wird.
3. Mit der Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden sowie der Bevollmächtigung eines Dienstnehmers geht von Rechts wegen die Zeichnungsberechtigung einher. In letzterem Fall hat die Doppelzeichnung gemeinsam mit einem zeichnungsberechtigten Mitglied des WR zu erfolgen.

Graz, 1. August 2020

Ord.-Zl.: 5 A 11-20

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Bischof

Mag. Dr. Matthias Rauch m.p.  
Vizekanzler

**II. PERSONEN – NACHRICHTEN****A. KLERUSVERÄNDERUNGEN****I. Verstorben**

*F a b s i t s* Engelbert, em. Ständiger Diakon, am 18. Juli 2020 in Limbach, am 24. Juli 2020 in Hackerberg beigesetzt.

Geboren am 12. November 1936 in Stinatz, Diakonatsweihe am 27. Februar 1983 in Graz; ab 1979 Pastoraler Mitarbeiter in Neudau und Wörth, 1983 – 2011 ehrenamtlicher Dienst als Diakon in Neudau; 1970 – 1998 als Religionslehrer an diversen Schulen (VS Hackerberg, VS Neudauberg, VS Neudau, VS St. Magdalena, VS Unterrohr, VS Burgauberg, VS Wörtherberg, VS Litzelsdorf, VS Limbach, VS Kukmirn, VS Neusiedl und VS Deutsch Tschantschendorf), seit 1. Jänner 1999 als Religionslehrer emeritiert; als Ständiger Diakon seit 1. Jänner 2012 emeritiert; wohnhaft Hackerberg.

**R. i. p.****II. Aus dem Dienst unserer Diözese ausgeschieden**

mit 31. Juli 2020:

*K o s* P. Mag. Franz SDB als Kaplan in Graz-Hl. Johannes Bosco (nunmehr Diözese Gurk);

**ORDEN – PERSONALVERÄNDERUNG**

Die Niederlassung der Grazer Schulschwestern im Pfarrhof in Haus wurde mit 30. Juni geschlossen.

<sup>i</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden

### III. MITTEILUNGEN

#### 21. Corona – Information für Juli und August 2020

Liebe Priester, liebe Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen!  
Vorweg möchten wir Ihnen ein großes **DANKE** aussprechen für Ihren Einsatz, Ihre Kooperation mit dem Krisenstab und Ihre Kreativität in Bezug auf die nach wie vor bestehende Corona-Krise.

Zu Beginn der Ferienwochen möchten wir Ihnen diese „Corona-Information“ zukommen lassen. Sie soll helfen, einen Überblick über den Status quo zu gewinnen, etwaige Szenarien vorausdenken und die hier beschriebenen Maßnahmen umzusetzen.

In Erinnerung rufen wir die **geltenden Richtlinien (vom 19.6.2020)** für Veranstaltungen/Versammlungen (inklusive Büroalltag) und Gottesdienste (siehe Anhang). Die wichtigste Maßnahme ist und bleibt der **Mindestabstand von einem Meter** und die Bereitstellung von **Desinfektionsmitteln**.

Wie Sie den Medien sicherlich entnommen haben, steigen die Infektionszahlen in Österreich leicht an. Wegen des aktuellen Anstiegs der Corona-Fälle in Linz und Umgebung hat sich beispielsweise die Diözese Linz entschlossen, manche Maßnahmen wieder enger zu fassen und auf bestimmte Bezirke anzuwenden. Auch für die Basilika Mariazell wurden erst jüngst verschärfte Maßnahmen erlassen, da ja Menschen aus verschiedensten Ländern diesen Wallfahrtsort aufsuchen. Die Bundesregierung spricht im Moment nicht von einer sogenannten zweiten Welle, sondern geht von lokalen, regionalen und arbeitsspezifischen Corona-Clustern aus. Uns als Diözese Graz-Seckau ist es weiterhin wichtig, achtsam und sensibel mit den täglichen Herausforderungen in Bezug auf die bestehende Corona-Krise umzugehen. Dementsprechend haben wir uns für unsere Diözese folgende Vorgehensweise für die nächsten Wochen überlegt:

- **Meldepflicht – Krisenhandy (0676/8742-2222)**

Bei jedem Verdachtsfall (auftretende Symptome bei sich selbst oder einer Kontaktperson zu einem Coronaerkrankten) sowie bei jedem Infektionsfall (bestätigte Coronaerkrankung) ist umgehend das **Krisenhandy (0676/8742-2222)** sowie die/der **Vorgesetzte** zu informieren. Weiters ist unverzüglich das **Gesundheitstelefon unter 1450** zu kontaktieren und den Anweisungen zu folgen.

- **Lokaler bzw. regionaler Lockdown**

Unter lokalem Lockdown verstehen wir innerkirchlich das Auftreten einer Coronaerkrankung an einem Ort mit notwendig zu setzenden Maßnahmen: z. B. in einer Pfarre, einer Einrichtung/Institution, einer Abteilung usw.

Unter regionalem Lockdown verstehen wir innerkirchlich das Auftreten einer Coronaerkrankung in einem bestimmten Gebiet mit notwendig zu setzenden Maßnahmen: z. B. einem Pfarrverband/Seelsorgeraum, in

politischen Gemeinden, usw. Der Krisenstab wird dann gemeinsam mit den betroffenen Verantwortlichen vor Ort die weitere Vorgehensweise besprechen.

- **Kontaktdaten – Erfassungsmanagement**

Um die Ausbreitung der Pandemie vor Ort schneller eingrenzen zu können, ist es sinnvoll, im Bedarfsfall eruieren zu können, wer bei einer Zusammenkunft anwesend war, um diese betroffenen Personen schnellst möglich kontaktieren zu können.

Das bedeutet:

- **Für Veranstaltungen:**

Wie in der diözesanen Richtlinie vom 19. Juni 2020 vermerkt ist, hat eine **händische oder digitale** (via BOOM TM – Eventverwaltung OPN) Kontaktlisten-erfassung für **Veranstaltungen über 100 Personen verpflichtend** zu erfolgen (vgl. Präventionskonzept). Diese Kontaktliste wird vier Wochen vor Ort aufbewahrt und danach vernichtet. Wenn Sie Hilfe beim Anlegen von Events im BOOM TM benötigen, bitte wenden Sie sich an die IT-Abteilung unter boom@graz-seckau.at oder telefonisch an **0316/8041-302**.

Für die händische Erfassung würden sich folgende Möglichkeiten bewähren:

- Kontaktformular selbst ausfüllen lassen (jede/r bekommt einen eigenen Kugelschreiber).
- Bei kleineren Veranstaltungen (unter 30 TN) könnte auch eine Person die Kontaktdaten der anderen aufnehmen.
- Kontaktdaten sind zumindest Name und (gültige) Telefonnummer oder Adresse.

- **Für Gottesdienste:**

Derzeit empfiehlt es sich, dass die Gottesdienste in der **eigenen Gemeinde** mitgefeiert werden sollen. Dadurch bleibt die gottesdienstliche Gemeinde überschaubar und bekannt.

Bei Gottesdiensten mit vielen „fremden“ Personen (Wallfahrtsorte, Patrozinium, etc.) kann es sinnvoll sein, eine (händische) Kontaktdatenerfassung durchzuführen.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt im **eigenen Interesse aller Teilnehmer**, denn wer möchte nicht informiert werden, um sich testen zu lassen, wenn er infiziert sein oder andere anstecken könnte. Diese Maßnahmen sind mit der Datenschutzgrundverordnung kompatibel.

Die **Verantwortung für Veranstaltungen und Gottesdienste** ist vor Ort wahrzunehmen. Bei groben Verstößen gegen kirchliche Richtlinien und staatliche Gesetze/Verordnungen bleibt die Haftung beim jeweiligen Leiter der Pfarre oder diözesanen Einrichtung. Bei beharrlicher Pflichtverletzung behält sich der Ordinarius Sanktionen vor.

**Gottesdienste****Kommunionempfang**

Die dringende Empfehlung zur Handkommunion während der Pandemie bleibt bestehen.

Für die derzeit mögliche Mundkommunion ist es ratsam, bei einer größeren Zahl eine eigene/n Kommunionsspende/r/in vorzusehen bzw. die Mundkommunion an einem eigenen Ort in der Kirche anzubieten. Möglich wäre auch, jene Menschen, die die Mundkommunion wünschen, zu ersuchen, dass sie am Ende in die Reihe der Empfänger eintreten.

**Mindestabstand**

Das Wichtigste bei allen Maßnahmen ist der Mindestabstand von einem Meter. Wir bitten Sie bei allen Veranstaltungen und Gottesdiensten darauf explizit zu achten (Plätze deutlich markieren, Bankreihen sperren, vor dem Gottesdienst darauf hinweisen, ...). Die Beibehaltung des „welcome-Services“ kann dabei unterstützend sein.

**Mund-Nasen-Schutz**

Bei Gottesdiensten mit großer Teilnehmerzahl in Kirchen ist ein Mund-Nasen-Schutz nicht verpflichtend, aber sinnvoll.

- **Auslandsreisen (Handbuch Arbeitsrecht des Ministeriums) – gilt auch für Priester**

In Blick auf die bevorstehenden Urlaubswochen erinnern wir an die Richtlinie des Bundesministeriums in Bezug auf Reisen ins Ausland (siehe Anhang). Diese Richtlinie gilt auch für Priester. Sollten Hauptamtliche bzw. Priester in besonders gefährdete Gebiete (ab Stufe 5) reisen wollen, sind der Generalvikar und der/die unmittelbare Vorgesetzte zu informieren und ist um Sondergenehmigung für Ausnahmefälle (wie z.B. Sterbefall in der Familie) anzusuchen. Die eventuell eintretenden Problemstellungen bei der Einreise im besuchten Land bzw. bei der Wieder-Einreise nach Österreich sind Teil der Sondergenehmigung.

- **Telearbeit und Homeoffice**

Das Thema Telearbeit und Homeoffice wird uns weiterhin betreffen. Dafür wird für die Diözese und ihre Mitarbeiter/innen eine eigene Regelung ausgearbeitet. Diese soll im Herbst unter Einbeziehung des Betriebsrates beschlossen werden. Bis dahin sind Sie gebeten, Ihre jeweilige Arbeits- und Bürosituation in Absprache mit Ihrem/Ihrer Vorgesetzten zu organisieren und zu vereinbaren.

- **Amtsbestätigungen**

Die bereits ausgestellten Amtsbestätigungen gelten auch bei einem weiteren Lockdown. Sollten **neue für weitere Personen** notwendig sein, sind diese über die Ordinariatskanzlei anzufordern.

Mit Beginn des neuen Arbeitsjahres erhalten Sie die nächsten Informationen. Sollte sich in der Zwischenzeit etwas ergeben, werden sie anlassbezogen per email informiert. Daher bitten wir Sie auch, in den nächsten

Wochen in regelmäßigen Abständen Ihre Emails zu kontrollieren. Bei Fragen wenden Sie sich bitte per mail an [ordinariat@graz-seckau.at](mailto:ordinariat@graz-seckau.at).

So wünsche ich Ihnen erholsame Sommerwochen und Gottes Segen!

Dr. Erich Linhardt m.p.  
Generalvikar

**22. Gottesdienst-Maßnahmen ab 24. Juli**

Liebe Priester und Diakone!

Liebe ehren- und hauptamtlich Tätige in unserer Diözese! Die österreichische Bundesregierung hat für kommenden Freitag, 24. Juli 2020, Verschärfungen zur Prävention gegenüber dem Corona-Virus angekündigt. In den letzten Tagen sind im Zusammenhang mit Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. Angehörigen aus verschiedenen Ländern mit derzeit hohem Sicherheitsrisiko Infektionsclusterbildungen zu verzeichnen gewesen. Deswegen hat die zuständige Kultusministerin in Abstimmung mit den anerkannten Religionsgesellschaften dringend darum ersucht, auch unsere eigenen Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Zugleich wurden dem Bischöflichen Ordinariat in den letzten Tagen vermehrt Meldungen bekannt, dass die vorgesehenen Maßnahmen bei Gottesdienstfeiern der katholischen Kirche nicht ausreichend beachtet werden. Als Christen haben wir einen Beitrag für das gesellschaftliche Miteinander zu leisten, indem wir den Nächsten lieben wie uns selbst. Daher ist auch ein Verweis auf andere Situationen in der Gesellschaft, in denen andere Vorschriften gelten, zwar möglich, aber nicht das entscheidende Kriterium für unser Handeln. Die Verbreitung des Virus ist derzeit in der Steiermark auf niedrigem Niveau, aber leicht zunehmend.

**1. Weiterhin geltende Prinzipien**

Ich rufe daher die grundlegenden Prinzipien der geltenden Rahmenordnung für unsere Diözese in Erinnerung, die erst jüngst in der Aussendung des Ordinariats zu Ferienbeginn erneut übermittelt wurde. Diese Ordnung hat nach wie vor Geltung, wird aber in den unter 2. genannten Punkten verschärft.

- a) Einhaltung des Mindestabstands von 1 Meter zwischen Personen, die nicht im selben Haushalt leben;
- b) Desinfektionsmaßnahmen (Desinfektionsmittelspende für Hände, Desinfizieren von Gegenständen und Flächen...);
- c) Gottesdienstfeiern in ortsüblicher Größe (was im Umkehrschluss auch bedeutet, dass man nach Möglichkeit in der eigenen Gemeinde vor Ort feiern soll);
- d) Willkommensdienst, der auf die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen achtet;
- e) Hinweis auf die Sicherheitsmaßnahmen als Ansage unmittelbar vor dem Gottesdienstbeginn;
- f) zeitlich „kompakte“ gottesdienstliche Feiern.

**2. Änderungen ab 24. Juli 2020**

Auf Ersuchen des Vorsitzenden der Österreichischen Bischofskonferenz, nach Rücksprache mit dem Krisenstab der Diözese und Mitgliedern des Arbeitsausschusses des Priesterrats gilt darüber hinaus ab Freitag, 24. Juli 2020, in unserer Diözese für den Aufenthalt in Kirchen und bei der Feier von Gottesdiensten bis auf weiteres:

- a) Für das Betreten und Verlassen des Kirchenraums sowie beim Bewegen innerhalb der Kirchenräume (ausgenommen der Gang zur Kommunion in entsprechendem Abstand) – auch außerhalb von gottesdienstlichen Feiern – ist es Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz (Maske, Gesichtsschild...) zu tragen – ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.
- b) Während der Kommunionsspendung entfällt die Spendeformel „Der Leib Christi – Amen“. Stattdessen kann der Zelebrant nach dem „Seht das Lamm Gottes“ laut „Der Leib Christi“ sprechen. Die Gläubigen antworten gemeinsam mit „Amen“.
- c) Die Kollekte kann während der Gabenbereitung erfolgen, sofern z.B. durch ausreichend lange Griffe an den Körbchen sichergestellt ist, dass auch dabei die erforderlichen Abstände zwischen Absammler/in und Gläubigen gewahrt werden und die Absammler/innen einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ein Durchreichen von Hand zu Hand ist jedenfalls zu unterlassen.
- d) Das Plakat mit den Piktogrammen muss daher wieder entsprechend verändert werden (die überklebte Fläche beim Punkt Mund-Nasen-Schutz ist wieder sichtbar zu machen).

**3. Sonderpräventionsmaßnahmen für Gottesdienste mit Personen aus anderen Pfarren (z.B. Wallfahrtsorte, touristische Gegenden...)**

Gerade in Urlaubsgebieten oder wenn aus anderen Gründen zum Gottesdienst nicht nur die ortsübliche Gemeinde zusammenkommt und insbesondere, wenn vermehrt Mitfeiernde aus den von der Bundesregierung mit Reisewarnung bedachten Gebieten teilnehmen, können weitere Präventionsmaßnahmen angebracht und sinnvoll sein. Diese sind vom Pfarrer bzw. ihm Gleichgestellten in Abstimmung mit dem Pfarrgemeinderat für die Feier der Gottesdienste in der eigenen Zuständigkeit zu erlassen und bekannt zu geben.

Beispiele:

- weniger gemeinsames Singen und Sprechen (statt des gemeinsamen Singens empfiehlt sich beispielsweise der vermehrte Einsatz von Orgelmusik oder eine Kleingruppe von 4 bis 8 Personen, die – in mehr als einem

Meter Abstand zueinander stehend – die gesangliche Gestaltung des Gottesdienstes übernimmt)

- gänzlicher Verzicht auf Mundkommunion
- MNS-Verpflichtung auch auf den Plätzen (Während des gesamten Gottesdienstes) und beim Verweilen im Kirchenraum
- MNS-Verpflichtung für die liturgischen Dienste
- Verzicht auf das Befüllen der Weihwasserbecken
- Bei Gottesdiensten mit vielen „fremden“ Personen (Wallfahrtsorte, Patrozinium etc.) kann eine händische Kontaktlistenerfassung sinnvoll sein. Diese Kontaktliste wird vier Wochen vor Ort aufbewahrt und danach vernichtet.

Für die händische Erfassung würden sich folgende Möglichkeiten bewähren:

- Kontaktformular selbst ausfüllen lassen (jede/r bekommt einen eigenen Kugelschreiber).
- Bei kleineren Gottesdiensten (unter 30 Personen) könnte auch eine Person die Kontaktdaten der anderen aufnehmen.
- Kontaktdaten sind zumindest Name und (gültige) Telefonnummer oder E-Mail- oder Wohn-Adresse.

Die Kontaktdatenerfassung erfolgt im eigenen Interesse aller Mitfeiernden, denn wer möchte nicht informiert werden, um sich testen zu lassen, wenn er infiziert sein oder andere anstecken könnte. Diese Maßnahmen sind mit der Datenschutzgrundverordnung kompatibel.

Sollten solche Maßnahmen vor Ort getroffen bzw. später wieder zurückgenommen werden, möge jeweils die Ordinariatskanzlei ([ordinariat@graz-seckau.at](mailto:ordinariat@graz-seckau.at), 0316/8041-106) und damit auch der Krisenstab davon in Kenntnis gesetzt werden, damit bei Anfragen die richtige Auskunft gegeben werden kann.

Die Verantwortung für die Gottesdienste sowie die Haftung bei groben Verstößen gegen die Sicherheitsmaßnahmen bleibt beim Pfarrer vor Ort. Bei beharrlicher Pflichtverletzung behält sich der Ordinarius Sanktionen vor.

Sollte es zu einem Verdachtsfall (auftretende Symptome bei sich selbst oder einer Kontaktperson zu einem Coronaerkrankten) oder zu einem Infektionsfall (bestätigte Coronaerkrankung) kommen, ist umgehend das Krisenhandy (0676/8742-2222) zu informieren. Weiters ist unverzüglich das Gesundheitstelefon unter 1450 zu kontaktieren und den Anweisungen zu folgen.

Ich grüße Sie herzlich und danke für Ihre Aufmerksamkeit füreinander!

+ Wilhelm Krautwaschl m.p.  
Bischof

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau  
Graz, am 1. August 2020

Dr. Erich Linhardt  
Generalvikar

Dr. Michael Pregartbauer  
Kanzler